

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Wolman Wood and Fire Protection, Dr-Wolman-Str. 31-33 in 76547 Sinzheim hat mit Schreiben vom 19.12.2022 einen Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erweiterung eines vorhandenen Tanklagers um 120 t.

Die bestehende Lageranlage ist gemäß 4. BImSchV Nummer 9.3.3 mit einer Lager-kapazität für akut toxische Stoffe Kategorie 1-3 von maximal 120 t (davon maximal 20 t Kategorie 1 und 2) im Gebindelager und 440 t gewässergefährdender Stoffe im Tanklager genehmigt. Beantragt sind die Errichtung und der Betrieb von vier neuen Tanks im bestehenden Tanklager, das sich innerhalb eines Gebäudes befindet. Es sollen wassergefährdende Stoffe eingelagert werden, die auch bisher schon gelagert werden. Die neuen Tanks werden entsprechend den bestehenden Tanks ausgerüstet und an die vorhandene Infrastruktur angebunden. Das vorhandene Rückhaltevermögen der Anlage ist auch weiterhin ausreichend. Auch die vorhandene Löschwasserrückhaltung ist weiterhin ausreichend bemessen.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Aufstellung der Tanks innerhalb des Gebäudes wird keine neue Fläche versiegelt.

Bei der Lagerung entsteht weder industriell verunreinigtes Abwasser noch werden Abfälle erzeugt. Durch die Anbindung an die vorhandene Infrastruktur kommt es nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten. Die bestehende Bodenfläche der Lageranlage ist gegen die gelagerten Stoffe beständig und flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet. Das vorhandene Rückhaltevolumen sowie die Löschwasserrückhaltung sind auch nach Aufstellung der neuen Tanks ausreichend. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht hervorgerufen werden können.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 20.06.2023 Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung Umwelt Referat. 54.1